

## Eid und Eidschwörer

### Wahrheitssuche und Loyalitätsverpflichtung im frühneuzeitlichen Sendgericht

Von ANDREAS HOLZEM

Die Überlieferung der pfarrlichen Sendgerichte des ehemaligen Fürstbistums Münster<sup>1</sup> enthält neben den umfangreichen Protokollsammlungen ein kleines handbeschriebenes Heft, eine Art ‚Vademecum‘ eines Sendrichters oder Archidiakonalkommissars, offenbar oft benutzt und stark abgearbeitet. Darin finden sich auf etwa 140 Quartseiten alle für die Gerichtsprozedur unentbehrlichen Texte, Formeln, Tugend- und Sündenkatologe etc. Unter anderem beinhaltet es zentrale Passagen zum Amt des Eidschwörers, einer das Verfahren des Synodus wesentlich tragenden Figur. Von diesen Sendschöffen wird dort ausgesagt, sie seien als Laien *cooperatores veritatis et inspectatores rerum ac disciplinarum Ecclesiasticarum*<sup>2</sup>; und gerade dieser Aspekt der Mitwirkung an der Wahrheit und der Erforschung der kirchlichen Angelegenheiten und der kirchlichen Disziplin begründe die Würde (*dignitas*) ihres Amtes. Diese Sentenz führt in den Fragerahmen dieses Bandes, in das Beziehungsdreieck von Wahrheitssuche, Eid und Schriftgebrauch: An welcher ‚Wahrheit‘ hatten die Eidschwörer mitzuwirken, und in welcher Weise hatten sie kirchliche Angelegenheiten und kirchliche Disziplin zu erforschen?

Im gegebenen institutionellen Kontext der Sendgerichte soll im folgenden zunächst die Rolle des Eidschwörers erläutert werden: seine Aufgabe, seine Rekrutierung, und natürlich der Eid, den er zu leisten hatte. Dieses institutionelle Konstrukt wird dann mit der Wirklichkeit des Amtes verglichen,

---

<sup>1</sup> Demnächst ANDREAS HOLZEM, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800, Habil.schr. Münster 1996 (erscheint in: Forschungen zur Regionalgeschichte, Paderborn – München – Wien – Zürich 1999).

<sup>2</sup> Bistumsarchiv Münster (im folgenden: BAM), GV Bistum Münster IV, 156, fol. 21v.: *Exhis patet quanta sit dignitas huius officii, quo maiores nostri voluerunt etiam Laicos fieri cooperatores veritatis et inspectatores rerum ac disciplinarum Ecclesiasticarum.*

um dem Verhältnis von ‚Wirklichkeit‘ und ‚Wahrheit‘ nachzuspüren. Drittens folgen einige Beispiele für den nicht an dieses Amt gebundenen Eidgebrauch im Sendgericht und damit für religiös sanktionierende Formen der Wahrheitsfindung. Die Frage nach dem Schriftgebrauch wird gleichsam als Hintergrundfaden mitgeführt; Verschriftlichung wurde zu einer mit der religiösen Eidnahme konkurrierenden Form der Suche nach Wahrheit.

### 1. *cooperator veritatis*: Funktion des Amtes, Funktion des Eides

Der traditionellen Konfessionsgeschichtsschreibung galten das Sendgericht wie seine Träger, die Archidiakone, lange Zeit als vormodernes Relikt in frühmodernen Zeiten<sup>3</sup>. Forschungen vor dem Hintergrund des Konfessionalisierungsparadigmas<sup>4</sup> hingegen sind an den Sendgerichten bisher vorüberge-

---

<sup>3</sup> MANFRED BECKER-HUBERTI, Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, 1650 bis 1678. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform (Westfalia sacra 6) Münster 1978, S. 57 und passim; AUGUST FRANZEN, Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit. Eine kirchen- und rechtsgeschichtliche Untersuchung über das Wesen der Archidiakonate und die Gründe ihres Fortbestandes nach dem Konzil von Trient (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 78/79) Münster 1953, S. 25 f.; ALOIS SCHRÖER, Das Tridentinum und Münster, in: Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken, hg. von GEORG SCHREIBER, Bd. 2, Freiburg 1951, S. 346 f.

<sup>4</sup> WOLFGANG REINHARD, Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: Archiv für Reformationsgeschichte 68, 1977, S. 226–252; DERS., Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: Zeitschrift für Historische Forschung 10, 1983, S. 257–277; DERS., Was ist katholische Konfessionalisierung? in: Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993, hg. von DEMS. – HEINZ SCHILLING (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 135) Münster 1995 (gleichzeitig: [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 198] Gütersloh 1995) S. 419–452; HEINZ SCHILLING, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: Historische Zeitschrift 246, 1988, S. 1–45; DERS., Die Kirchengründung im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive – eine Zwischenbilanz, in: Kirchengründung und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hg. von DEMS. (Zeitschrift für Historische Forschung, Beih. 16) Berlin 1994, S. 11–40; DERS., Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas, in: REINHARD – DERS. (wie diese Anm.) S. 1–49; HEINRICH RICHARD SCHMIDT, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 12) München 1992. Die aktuellsten Beiträge zur

gangen. Seit dem Trienter Konzil und seinem erneuerten Bischofsideal erschienen die Archidiakone mit ihren bischofsähnlichen Machtbefugnissen für ihre Sprengel als ein obsoletes Relikt hochmittelalterlicher Kirchenverfassungsentwicklungen<sup>5</sup>. Ebenso stellte ihre Jurisdiktion in Kompetenzabgrenzung und Verlauf eine eher vormoderne Prozedur dar. Zweimal jährlich, mindestens idealiter, reisten vom Archidiakon eingesetzte Kommissare über Land von Pfarrei zu Pfarrei, begleitet von einem Promotor in der Funktion des Anklägers und einem Notar. Die eigentliche Delinquenzerhebung und Denunziation aber, für die das Gericht den Beweis zu führen und die es dann abzuurteilen hatte, oblag den sogenannten Eidschwörern (*iurati*), Mitgliedern der Bauerschaften, die turnusmäßig unter den Haushaltsvorständen bestimmt und vom Kommissar vereidigt wurden.

Das Amt der *iurati* hatte sich ab dem 9. Jahrhundert herauszubilden begonnen, als der Send sich als geistliches Gericht neben der bischöflichen Visitation verselbständigte<sup>6</sup>. Seine Entstehung beruhte auf der Einsicht, daß der Bischof zur Erforschung der Vergehen nicht weiterhin auf die Pfarrer zurückgreifen konnte, wenn der Grundsatz, geheime Sünden auch geheim zu beichten und zu büßen, nicht gefährdet werden sollte<sup>7</sup>. Nachdem während des Frühmittelalters einzelne vertrauenswürdige Männer oder auch die gesamte Gemeinde vom geistlichen Richter bzw. Visitor zur Anzeige bestimmt worden waren, zeigte die auf die Archidiakone übergegangene ordentliche Sendgerichtsgewalt des 11./12. Jahrhunderts die feste Ausbildung zweier neuer Elemente: einerseits der Bestimmung der Sendzeugen durch die Gemeinde selbst, wobei dies nicht immer, wie im Fürstbistum Münster, einem Turnus folgen mußte; andererseits deren Vereidigung, um die Anzeige-

---

Debatte: HEINRICH RICHARD SCHMIDT, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: *Historische Zeitschrift* 265, 1997, S. 639–682; HEINZ SCHILLING, Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht, in: ebd. 264, 1997, S. 675–691. Demnächst: ANDREAS HOLZEM, Die Konfessionsgesellschaft. Christentum zwischen staatlichem Bekenntniszwang und religiöser Heilshoffnung, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 110, 1999 (im Druck).

<sup>5</sup> BECKER-HUBERTI (wie Anm. 3) S. 57–67, 113–120 (Lit.); FRANZEN (wie Anm. 3) S. 1–36, speziell zu Münster S. 31 f.; NIKOLAUS HILLING, Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate, Münster 1902.

<sup>6</sup> ALBERT MICHAEL KOENIGER, Die Sendgerichte in Deutschland (Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München III.2) München 1907, S. 31.

<sup>7</sup> ARNOLD ANGENENDT, Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400 bis 900, Stuttgart – Berlin – Köln <sup>2</sup>1995, S. 334 ff., 371.

pflicht durchzusetzen. Beide Elemente entstanden unabhängig voneinander und wuchsen zum Amt des Sendschöffen bzw. Eidschwörers<sup>8</sup> zusammen, indem sich der Eid, zunächst spontan vorgenommen, zu einer promissorischen Selbstverpflichtung auf Dauer entwickelte<sup>9</sup>. Der Eid diente der metaphysischen Begründung wie Absicherung des geistlichen Gerichtshandelns; er „errichtete ein dreiseitiges Spannungsfeld zwischen einem Eidgeber, einem Eidnehmer und Gott und schuf eine Entscheidungsmatrix, die in der Überzeugung und im Bewußtsein des vormodernen religiösen Zeitalters in bestimmten Situationen zuverlässiger als menschliche Verfahren die Entscheidung konkreter Probleme [...] sicherte.“<sup>10</sup> Der Eid war ein Akt der Gottesfurcht wie der gesellschaftlichen Zuträglichkeit und Notwendigkeit und bildete als Bestandteil einer religiösen Sinnggebung und theologischen Begründung des gesellschaftlichen Zusammenlebens „eine Klammer zwischen Rechts- und Heilsordnung“<sup>11</sup>, die auch im frühneuzeitlichen Ehrsystem tief verwurzelt war<sup>12</sup>.

Eine Untersuchung der *iurati* nach sozialen Kriterien<sup>13</sup> zeigt das Amt – ohne starre Fixierung, aber mit deutlicher Tendenz – an eine bestimmte Stellung innerhalb des Dorfes gebunden. Ausgenommen war einerseits die bäuerliche Oberschicht der Schulzen – ihnen kamen erblich die Ämter des

---

<sup>8</sup> Zwischen Sendschöffen und Eidschwörern bestand keine volle Identität der Begriffe und des Amtes; beides war vom jeweils gültigen Weistum abhängig: ALBERT MICHAEL KOENIGER, Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland (Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München) München 1910, passim; ALOIS HAHN, Die Rezeption des tridentinischen Pfarrerideals im westtrierischen Pfarrklerus des 16. und 17. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Geschichte der katholischen Reform im Erzbistum Trier (Publications de la Section Historique de L'Institut G.-D. de Luxembourg 90) Luxembourg 1974, S. 3–45.

<sup>9</sup> KOENIGER (wie Anm. 6) S. 39 ff., 59, 61 f.

<sup>10</sup> ANDRÉ HOLENSTEIN, Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, hg. von PETER BLICKLE (Zeitschrift für Historische Forschung, Beih. 15) Berlin 1993, S. 11–63, S. 12.

<sup>11</sup> KLAUS SCHREINER, Iuramentum religionis. Entstehung, Geschichte und Funktion des Konfessionseides der Staats- und Kirchendiener im Territorialstaat der frühen Neuzeit, in: Der Staat 24, 1985, S. 211–246, S. 212.

<sup>12</sup> HOLENSTEIN (wie Anm. 10) S. 29 ff.

<sup>13</sup> Eine solche Detailuntersuchung ist nur für drei Pfarreien der genannten Archidionate möglich gewesen. Zur Quellenlage, Datenauswahl und Erhebung HOLZEM (wie Anm. 1) Einleitung.

Bauerrichters und durch archidiaconale Übertragung das des Provisors, des Verwalters der Kirchen- und Armenvermögen, zu. Ebenso ausgenommen war weitgehend die dörfliche Unterschicht: die nicht spannfähigen bäuerlichen Kümmerexistenzen mit handwerklichem Nebenerwerb, die Leinweber und Heuerlinge, die Tagelöhner, das Gesinde.

	Amelsbüren				Hoetmar				Enniger			
	Hv 1668	%	Jur	%	Hv 1665	%	Jur	%	Hv 1668	%	Jur	%
ganzes Erbe	18	18,3	6	22,2	5	4,2	2	3,6	24	18,5	8	18,2
halbes Erbe	19	19,4	7	25,9	32	26,7	21	38,3	18	13,9	11	24,5
Pferdekötter	13	13,3	8	29,7	1	0,8	5	9,1	9	6,9	5	11,5
Kötter	40	40,8	6	22,2	33	27,5	3	5,5	12	9,2	3	6,9
Brinksitzer	-	-	-	-	-	-	6	10,9	28	21,5	7	15,9
Einwohner	8	8,2	-	-	27	22,5	6	10,9	39	30,0	-	-
Tagelöhner	-	-	-	-	-	-	6	10,9	-	-	-	-
Soldat	-	-	-	-	22	18,3	2	3,6	-	-	5	11,5
unklar	-	-	-	-	-	-	4	7,2	-	-	5	11,5
<b>Summe</b>	<b>98</b>	<b>100</b>	<b>27</b>	<b>100</b>	<b>120</b>	<b>100</b>	<b>55</b>	<b>100</b>	<b>130</b>	<b>100</b>	<b>44</b>	<b>100</b>

Tab. 1: Hausvorstände und Juraten in Amelsbüren, Hoetmar und Enniger (1668–1686)<sup>14</sup>

Die Tabelle zeigt eine deutliche Überrepräsentation der höheren bäuerlichen Besitzklassen bei der Rekrutierung der *iurati*. In Amelsbüren stellen die spannfähigen Bauern 51,0% der Männer, die einer Hofstätte und Familie vorstehen, aber 77,8% der Eidschwörer. Kötter und Einwohner im Heuerlingsstatus stellen knapp die Hälfte der Hausväter (49,0%), aber nur 22,2% der *iurati*. Etwas weniger eindeutig liegen die Verhältnisse in Hoetmar, das während des Untersuchungszeitraumes von starken sozialen Schichtungsveränderungen betroffen war. Offenbar sind nach 1665 zahlreiche Pferde ge-

<sup>14</sup> Die Daten stammen aus zeitgenössischen Steuerlisten, hier: Personenschätzungen 1665 und 1668, bei dort fehlenden Angaben kombiniert mit den Besitzklassenangaben aus den Hausstättenschätzungen 1665 und 1676 und abgeglichen mit den Namensangaben der Sendgerichtsprotokolle. Für Amelsbüren Staatsarchiv Münster (im folgenden: STAM), Fstm. Münster, Landesarchiv 361 Nr. 44a, Bd. 2, fol. 74–79; ebd., Nr. 47, Bd. 2, fol. 26–27; ebd., Nr. 68, fol. 91 f. Für Hoetmar STAM, Fstm. Münster, Landesarchiv 361 Nr. 46, fol. 89–98'. Für Enniger STAM, Fstm. Münster, Landesarchiv 309 II Nr. 9, Bd. 2, fol. 1–9. Zu den Methodenfragen bei der Auswertung der Steuerlisten BETTINA SCHLEIER, Territorium, Wirtschaft und Gesellschaft im östlichen Münsterland (1750–1850) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Warendorf 23) Warendorf 1990, S. 20–28.

storben oder für Kriegszwecke konfisziert worden, so daß die Zahl der spannfähigen Bauern bis 1670 rapide sank. Davon war vor allem deren unterste Schicht der Pferdekötter betroffen<sup>15</sup>. Immerhin: Das knappe Drittel spannfähiger Bauern stellte mehr als die Hälfte aller Juraten, während die Kötter und Brinksitzer nur zur Hälfte ihres Anteils an der männlichen erwachsenen Wohnbevölkerung an dieser Aufgabe teilhatten. Der im Vergleich mit Amelsbüren hohe Unterschichtenanteil wird als eine Konsequenz von Verarmung und sozialer Verwerfung zu lesen sein. Enniger scheint die sozialen Prädominanzen wieder deutlicher zu bestätigen: Die Erbenhöfe und Pferdekötter sind unter den Eidschwörern gegenüber ihrem Anteil an der Einwohnerschaft um fast 15% überrepräsentiert, die Schicht der Kötter und Brinksitzer steht entsprechend zurück. Die Einwohner, Heuerlinge und Tagelöhner, fast ein Drittel aller selbständigen Männer, finden keine Berücksichtigung. Zum Vergleich seien die Verhältnisse um 1750 gezeigt:

	Amelsbüren				Hoetmar				Enniger			
	Hv 1750	%	Jur	%	Hv 1750	%	Jur	%	Hv 1750	%	Jur	%
Oberschicht	9	5,4	-	-	3	1,4	-	-	10	5,3	-	-
ob. Mittelsch.	44	26,5	9	69,2	62	29,7	7	50,0	39	20,6	3	18,7
unt. Mittelsch.	36	21,7	3	23,1	64	30,6	6	42,9	64	33,9	12	75,0
Unterschicht	77	46,4	1	7,7	80	38,3	1	7,1	76	40,2	1	6,3
Summe	166	100	13	100	209	100	14	100	189	100	16	100

Tab. 2: Hausvorstände und Juraten in Amelsbüren, Hoetmar und Enniger (1746–1757)<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Die Steuerliste des Jahres 1665 bezeichnet noch 20 Hofstellen als Pferdekötter, die des Jahres 1668 nur noch einen. Daraus erklärt sich der vermeintliche Widerspruch der Tabelle, nur einen Pferdekötter, aber fünf Juraten dieser Besitzklasse aufzuführen. Maßgeblich für deren soziale Einstufung im vorliegenden Kontext war ihre soziale Schicht zur Zeit ihrer Amtsausübung, also z. B. zu einem späteren Zeitpunkt etwa um 1680, als die Tierverluste z. T. ausgeglichen waren und einige Höfe ihre Spannfähigkeit wiederhergestellt hatten.

<sup>16</sup> Die Daten stammen aus dem 1750 erstellten *Status animarum*, abgeglichen mit den Namensangaben der Sendgerichtsprotokolle. Für Amelsbüren: *Catalogus animarum earumque conditionis et ætatis designatio parochiæ Amelsbüriensis pro anno 1750 in festo paschatis*; BAM, HS 149, fol. 733–747'. Für Hoetmar: *Registrum parochiæ Hoetmariensis, quoad nomina, numerum, ætatem et conditionem parochianorum denotat*; BAM, HS 149, fol. 538–555. Für Enniger: *Parochiani Ennigerenses*; BAM, HS 152, fol. 103–131. Die Angaben der Listen sind unterschiedlich genau, teils relativ pauschal, teils sehr detailliert; deshalb erwies sich die obige Zusammenfassung in vier Schichtungsklassen als sinnvoll. Die obere Mittelschicht umfaßt demnach ganze und halbe Bauernerben, die untere

Die Gegenprobe der sozialen Zusammensetzung der Juratenzirkel in der Zeit um 1750 bestätigt den Befund: Die Oberschicht der Schulzen nahm weiterhin konkurrierende Aufgaben wahr und wurde daher obrigkeitlich und durch Herkommen von der Übernahme des Amtes ausgeschlossen, die Exklusion der Unterschichten war eher noch eindeutiger geworden. Die große Gruppe der spannfähigen Bauern dominierte weiterhin gänzlich das Geschehen, hatte aber durchsetzen können, daß auch die untere Mittelschicht der Kötter und kleinbäuerlichen Handwerker in stärkerem Maße zugezogen und verpflichtet wurde.

Während sozialstratifikatorische Analysen das Juratenamt um die gehobene Mittelschicht des Dorfes plazieren, zeigen die Textquellen in dem Bestreben, den Kreis der Verpflichteten sukzessive zu erweitern, daß das Amt keineswegs beliebt oder begehrt war. Dieses scheinbare Paradox bedarf der Erklärung. Die Sendrichter hatten sich bei der Herausbildung des Zeugen- und Rügeinstituts der Vorbilder des fränkischen Rechts bedient, welches die Erforschung der Vergehen in die Hände der *optimi, meliores* und *veraciores* gelegt hatte<sup>17</sup>. Theodulf von Orléans († 812)<sup>18</sup> verlangte bereits um 800 die Auswahl ‚glaubwürdiger und gottesfürchtiger‘ Männer. Auch die Augsburger Sendordnung vom Ende des 9. Jahrhunderts spricht von ‚glaubwürdigen und klugen‘ Männern<sup>19</sup>. Diese Forderungen erlangten im Sendhandbuch des Regino von Prüm († 915)<sup>20</sup> allgemein anerkannte Geltung; er sprach von den *maturiores, honestiores atque veraciores viros*<sup>21</sup>. Wo frühneuzeitliche Weis-

---

re Mittelschicht die Pferdekötter und Kötter, eventuell mit zusätzlich handwerklichem Erwerb wie Schmiede, Schreiner oder Wirte, die Unterschicht die Brinksitzer, Tagelöhner, Einwohner, Heuerleute, Weber und anderen Textilarbeiter sowie das Gesinde.

<sup>17</sup> KOENIGER (wie Anm. 6) S. 62 ff.

<sup>18</sup> DIETER SCHALLER, Art. Theodulf von Orléans, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 10, Freiburg <sup>2</sup>1965, Sp. 52 f.; ANGENENDT (wie Anm. 7) S. 307 f., 369 f.; DERS., *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, Darmstadt 1997, S. 39 und passim (Lit.).

<sup>19</sup> KOENIGER (wie Anm. 6) S. 32, 50.

<sup>20</sup> PHILIP HOFMEISTER, Art. Regino von Prüm, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 8, Freiburg <sup>2</sup>1963, Sp. 1099 f.; ANGENENDT (wie Anm. 7) S. 393 f.; DERS. (wie Anm. 18) S. 417, 435 und passim (Lit.).

<sup>21</sup> Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* II, 2, hg. von F. G. A. WASSERSCHLEBEN, Leipzig 1840, Neudr. Graz 1964, S. 207: *Episcopus in synodo residens, post congruam allocutionem septem ex plebe ipsius parochiae vel eo amplius aut minus, prout viderit expedire, maturiores, honestiores atque veraciores viros in medio debet evocare, et allatis sanctorum pignoribus, unumquemque illorum tali sacramento constringat*; WALTER HELLINGER, *Die Pfarrvisitation nach Regino von Prüm*,

tümer sich zu den Eigenschaften der Synodalen äußerten, betonten sie diese Qualitäten in einer auf den intensiven Christianisierungsbestrebungen der Konfessionalisierung beruhenden Breite. Die bereits erwähnte ausführliche Sendordnung von Sieglar, Erzdiözese Köln, aus dem Jahre 1717 fordert: *Wie dan keine leichtfertige oder berüchtigte personen, sondern ehrbare und fromme leut zu sendscheffen durch die kirspele zu verordnen, welche der schuldigen berüchtigten nit verschonen noch unbevröggt lassen, auch niemand etwas zur unschuld oder was nit öffentlich oder ärgerlich zumessen sollen. [...] Es soll bey auf- und annehmung der sendscheffen wohl in acht genohmen werden, dass diejenige, welche zu dieser würde und ampt erwöhlet werden, seyen aufrichtige und im herzen catholische männer, andächtig, from, eines auferbawlichen ehrbaren handels und wandels, wodurch sie anders ein guthes exempel zur ehrbarkeit, andacht, gottesforcht, haltung der göttlichen und kirchengebotten geben können, dessenthalben auch bey jederman ein autorität und ansehen haben.*<sup>22</sup>

Schon die weltlichen Rügegerichte des frühen Mittelalters aber hatten an die Begriffe *optimi, meliores* und *veraciores* keineswegs allein moralische, sondern von vornherein auch soziale Kriterien angelegt<sup>23</sup>. Die Glaubwürdigkeit und Integrität wurde gedacht als an sozialen Rang, an immobilien Besitz und an öffentliche Geltung gebunden. Zu dem Zeitpunkt, als die Auswahl der Sendzeugen den Gemeinden zukam – genau zu bestimmen ist er nicht – wurde die Qualität der Aufrichtigkeit, Ehrbarkeit, Wahrhaftigkeit und Unbestechlichkeit fast automatisch an hohen sozialen Status gekoppelt. Diese Spitzengruppe besaß neben ihrem faktischen auch hinreichendes symbolisches Kapital, um die aus diesem Amt entspringende soziale Kontrollfunktion und jenes Maß an Unparteilichkeit, das die Sieglarer Sendordnung so betont hatte, für sich zu reklamieren. Nicht um die tatsächliche, sondern um die zugeschriebene Integrität ging es hier, um die von der einen Seite eingeforderte und von der anderen Seite anerkannte oder mindestens hingegenommene Form der heraushebenden Selbstthematisierung. Denn es zeigte sich, daß in den untersuchten Kirchspielen und Zeiträumen gut 20% bis knapp 40% der Eidschwörer vor, während oder nach ihrer Amtsperiode selbst vom Sendge-

---

in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt. 79, 1962, S. 1–116; 80, 1963, S. 76–137.

<sup>22</sup> Senderneuerung zu Sieglar, 31.8.1717; KOENIGER (wie Anm. 8) S. 79–88, S. 82 f.

<sup>23</sup> KOENIGER (wie Anm. 6) S. 32, 64.

richt belangt worden waren<sup>24</sup>. Gleichzeitig stellte die Reklamierbarkeit gerade der moralischen Integrität das Bindeglied dar, mittels dessen und um dessen willen sich die höhergestellten Gruppen der Dorfgemeinden der Übernahme eines in seinen sozialen Funktionen komplexen bis schwierigen Amtes stellten. Die mentale Definitionsmacht der wirtschaftlich Stärkeren hatte in diesem Prozeß ihr symbolisches Kapital von Ehre und Ansehen zugleich beansprucht und erhöht, hatte sich damit aber auch einem fragilen Verantwortungssystem gestellt.

Diese sozialen und mentalen Verbindungen unterlagen mit der Zeit einer Traditionserosion, die diese Regeln aufweichte und jene Verschiebungen und Unschärfen erzeugte, die in Tabelle 1 ihren Ausdruck finden: War die Auswahl der Eidschwörer einmal an die Gemeinde übergegangen, dann lag es nahe, sie unter Berücksichtigung des sozialen Kriteriums und seiner gesellschaftlich-symbolischen Wertigkeit an einen Turnus zu binden, um Streitigkeiten zu vermeiden. Dieser Turnus verfestigte sich rasch zu einem Gewohnheitsrecht, dem auch diejenigen noch unterlagen, deren soziale Lage sich im Laufe der Generationen verändert hatte. So machen die Steuerlisten deutlich, daß das Eidschwöreramt keine reine Variable des Vermögens war: ein vollkommen verarmtes Bauernerbe wurde ebenso herangezogen wie ein ökonomisch in Blüte stehendes; war eine Hofstätte oder eine Familie gar dauerhaft ihres sozialen Ranges verlustig gegangen, blieb der herkömmliche Turnus; es handelte sich um eine an jedem Hof und Namen einer mindestens ehemals bestimmten Qualität klebende Pflicht. Kurz gewendet: der Aspekt gesellschaftlicher Geltung band das Amt an den sozialen Rang; der Aspekt der bisweilen schwerwiegenden Verpflichtung band das Amt an die Tradition gegen den aktuellen Rang.

Dies führte, wie in Tabelle 2 ersichtlich, zu zwei Entwicklungen: Die Protokolle aus der Mitte des 18. Jahrhunderts lassen erstens das Bestreben der bereits zur Idleistung Verpflichteten erkennen, auch solche Höfe in den Turnus einzubeziehen, die ihm bisher nicht unterlagen, weil sie als kleine oder schatzfreie Höfe einer jüngeren Siedlungsschicht angehörten, zu deren

---

<sup>24</sup> Nur ein – freilich hervorstechendes – Beispiel: Melchior Peters aus Amelsbüren zeugte zusammen mit Anna Holtkotter aus Telgte ein uneheliches Kind und wurde mit 20 Pfund Wachs bestraft. Weiterhin mußte er sechs Wochen lang die Christenlehre besuchen, weil er die ihm gestellten Katechismusfragen nicht beantworten konnte. 1678 aber wurde Melchior Peters Eidschwörer. BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/3 und 5/5, Amelsbüren, 13.8.1674 und 2.4.1678.

Entstehungszeit die Pflichten bereits weitgehend festlagen<sup>25</sup>. Diese jüngeren Markenkötter gehörten genau jener sozialen Gruppe an, deren faktisch wachsender Anteil am Juratenamt in den Listen deutlich wird. Der Verpflichtungscharakter des Amtes begann somit schwerer zu wiegen als der moralische Gewinn, obwohl durch das seltener tagende Gericht die Wahrscheinlichkeit einer Berufung zum *iuratus* geringer geworden war. Zweitens bestanden die Verpflichteten dementsprechend darauf, daß niemand aus dem Turnus ausscherte und damit ein Präjudiz für kommende Zeiten schuf<sup>26</sup>.

Diese Konstruktion scheint eine der wesentlichen Bedingungen für das Funktionieren des Amtes gewesen zu sein. Denn die Eidschwörer befanden sich in einer schwierigen Position doppelter Abhängigkeit: einerseits von der

---

<sup>25</sup> BAM, GV Borken St. Remigius HS 128, fol. 91 f., Neuenkirchen, 20.8.1774: *Fürters erschienen vor Sr. Hochwürden Herrn commissario Archidiaconali canonico Doctore Forckenbeck des wigbolds Vorsteher und wolten nunmehr von wegen des zwischen dem Wigbolt und der dorf bauerschaft in betreff von letzteren bisher nicht angenommen werden wollenden aidschwörers amts fürhandener strittigkeit die Endtliche und Rechtliche Decision gebeten haben, da nun von der dorff bauerschaft pro exemptione fürgeschützeter grund darin bestehen solle, daß in dieser bauerschaft nicht mehr dann 7 bauren Erbe obhanden, so dann aber zwey ämter als nemlich das Kirchen und Armen Provisorat amt unter besagten Eingesessenen beständig Roulirte, untersucht, mithin aber unhinlänglich befunden worden, in ansicht nicht nur allein in der dorf sondern auch in jeder anderen bauerschaft ein Kirchen Provisor fürhanden, fürters in der dorf bauerschaft neben den 7 bauren Erben ansonst an die 40 Kötter obhanden, von welchen ebenfals das eydschwörer amt in ordine bekleidet wird, und solchemnach gantz billig befunden, daß sothanes amt unter des wigbolts Eingesessenen und der dorf bauerschaft Roulire, so wurde ein für allemal verordnet, gestalten zwar ein zeitlicher bauerrichter wie auch Kirchen Rhat und Armen Provisor von annehmung berührten officii befreyet seyn, hingegen aber sonstige bauerschafts Eingesessenen so wol Kötter als bauren selbiges officium nach der ordnung bekleiden solten und nachdem es in der bauerschaft bei allen umgekommen hinwiederum an den wigbolt anfangen soll; ähnlich BAM, GV Münster St. Mauritz HS 118, fol. 144, Lüdinghausen, 5.8.1752.*

<sup>26</sup> BAM, GV Borken St. Remigius HS 134, fol. 193, Herbern, 6.10.1789: *Zeller Budde zeigte an, wie daß er in ansehung seines körpers und bösen fuses das Eydschwörer amt Nach letzter Synodalvisitation nicht hätte annehmen können, auch würrlich anzunehmen in obigen betracht nicht bestand wäre, so verpflichtete er sich nicht allein für sich, sondern für sein in prædio folgender Wehrfester, daß so bald er das Erbe abstehen oder sterben würde sein in prædio folgender Wehrfester zu dem in der Bauerschaft der ordnung nach kommenden Eydschwörer bey erster dann vorseyender Synodal visitation gleichfals das Eydschwörer amt mit übernehmen wolle und solle und damit hiedurch die anzeige geschähe, daß sein unterhabendes Erbe einen Eydschwörer zu stellen schuldig seye und verbleibe.*

Obrigkeit, andererseits von den Strukturen der Dorfgesellschaft<sup>27</sup>. Der Eid bildete gleichsam die Schnittstelle dieser Abhängigkeiten. Der Eidschwörer verpflichtete sich gegenüber ‚Gott, der Mutter Maria und allen Heiligen‘ (im konfessionellen Zeitalter also eine betont katholische Eidesformel!), daß er sich im ‚frommen Send‘ gemäß ‚Vermögen und Verstand seinem Amt gebührend verhalten‘ werde. Das bedeutete, ‚alles vorzubringen und zu rügen, was gegen Gott, die heilige Mutter Kirche, den heiligen Glauben und die zehn Gebote Gottes gefehlt worden sei sowie alles, was im Send rügar‘ sei. Er versprach, ‚nichts zu verschweigen, sei es den anderen zu Liebe oder zum Leide, ohne Rücksicht auf Geld, gute Freundschaft, Dienstbarkeit, Macht oder anderes, was die Wahrheit hindern möge.‘ Er begab sich unter die ausschließliche Geltung von ‚Ehrlichkeit, Gebührlichkeit, Friedlichkeit und Recht‘ und unterstellte sich dazu der Hilfe Gottes und der Heiligen<sup>28</sup>.

Das bereits erwähnte Sendhandbuch enthielt die Konkretisierungen dieser Formel: das im Gefolge des Konzils von Trient erarbeitete Tridentinische Glaubensbekenntnis (*Professio fidei Tridentina*, 1564) sowie die listenartigen Zusammenstellungen kirchlicher Ethik und Gerichtsbarkeit – die fünf Kirchengebote, die sieben Sakramente, die sieben Todsünden, die sechs Sünden wider den Hl. Geist, die vier himmelschreienden Sünden, die Werke des Fleisches nach Gal. 6, die sieben Werke der Barmherzigkeit, die drei theologischen und vier Kardinaltugenden, die sieben Gaben und zwölf Früchte des Hl. Geistes, die acht Seligkeiten nach Mt. 5 usw., nicht zuletzt Listen von Reservatfällen und Gründen wie Wirkungen von Exkommunikation, Interdikt und Suspension. Beschlossen wurde dieser Katalog durch die

<sup>27</sup> Für die ähnlich gelagerte Problematik des calvinischen Seniorates: PAUL MÜNCH, Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600, in: Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationwesens in Europa, hg. von ERNST WALTER ZEEDEEN – PETER THADDÄUS LANG (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 14) Stuttgart 1984, S. 216–248.

<sup>28</sup> BAM, GV Bistum Münster IV. Bistumsverwaltung, Nr. 156, nach fol. 25r: *Eidt eines Sendt oder Eidsproegers: Ich laeve unnd schwere Gott unnd siner leven Moeder unnd allen hilligen, dat ich mi nicht anders als einen frommen Sendt, odder Eidsproeger tho stehet unnd geboet na allen meinen vermoegen unnd verstandt tho holden. In tiidt des hilligen Sendes vorthobringen, unnd tho wroegen, wath wedder Gott die Moeder, die hillige Christliche kercke, den hilligen geloeven, und die tein gebodde Gottes gedaen wert, unnd wat sunst Sendtfroegbar ist, anthomelden unnd nicht thoverswiegen, einen als den andern niemandes tho leive odder leide, unnd wil dat nicht laten, noch von gelde, noch von gutt freundschaft, nagheschaffts nach eniger sacken willen, noelek die wahrheit hindern magh. Dan wieß ehrlich, geborlich, fredtlich unnd recht ist, dat mi so Gott helpe unnd sin hilligen.*

*quæstiones synodales, die Exceß unnd fragstucken so in den hilligen Sendt tho vroegen geburt*<sup>29</sup>.

Der Eid band den Eidschwörer an die kodifiziert vorliegende und in Katalogen verknüpft und konzentriert angewendete materielle Wahrheit der geistlichen Eliten; er zwang ihn, sich die Perspektive dieser Wahrheit zu eignen zu machen und danach den Verpflichtungscharakter seiner Konkurrenzentscheidungen zu bemessen. Gleichzeitig verpflichtete der Eid nicht durch seine Formel, aber durch die das Juratenamt erläuternde Paränese zu einer umfassenden biographischen Umsetzung dieser Wahrheit: Um ‚Bewahrung und Wachstum der Ehre Gottes und des christlichen Lebens‘ zu fördern, ‚müssen die Synodalen sich in katholischem Glauben und in der Liebe bewähren, eifrig in der Vollziehung des göttlichen Kultes und so sehr Zierden der von den Großen überlieferten kirchlichen Disziplin, daß sie den übrigen Pfarreingesessenen in Leben und Beispiel vorangehen können.<sup>30</sup> Der Eid garantierte die Akzeptanz und Umsetzung des schriftlich überkommenen Wahrheitskanons. Er wurde damit, über seine mittelalterlichen Ursprünge hinaus, zu jenem Element vereinheitlichter konfessioneller Gehorsamsverpflichtung, das Klaus Schreiner unter dem Stichwort des *iuramentum religionis* erörtert hat<sup>31</sup>. Nur wenn man, wie das in der Sozialgeschichte eine Zeitlang üblich war, von einer dichotomischen Scheidung zwischen Volk und Eliten wie geistlicher Herrschaft und Untertanenschaft ausginge, könnte man davon sprechen, der Eidleistende wechsele mit seinem Schwurakt gleichzeitig die sozialen Fronten. Aber das war in dieser Reinheit nicht der Fall; die katholische Wahrheit als solche durfte im Westfalen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts als theoretisch weitestgehend unbestrittenes, übergreifendes Allgemeingut gelten. Nur das Maß ihrer Aktualisierung in Wirklichkeit und damit ihrer alltäglich durchsetzbaren Geltung war fließend: Jeder Eidschwörer befand sich damit gleichsam auf einer offenen Skala zwischen der Aneignung eines vornehmlich abstrakten Anspruches und den

<sup>29</sup> Ebd., fol. 22v ff.

<sup>30</sup> Ebd., fol. 21v: *Qua docere debet Parochus de Synodalibus [...] Ad hanc spectat divini honoris et Christianæ vitæ conservatio et incrementum, quare Synodales debent esse Catholica fide, et charitate. Celoque ad tuendum Dei cultum, Ecclesiasticamque a maioribus traditam disciplinam adeo insignes, ut reliquis Parochianis vitæ et exemplo præire valeant, observentque vel alias qui vel contra Dei mandata, vel approbatas Catholicæ Ecclesiæ consuetudines, et leges vel statuta Synodalia cum aliorum schandalo publice aliquid committunt, ad quos etiam per Ecclesiasticum Magistratum, debita charitate adjuvandos semper paratos et promptos eos esse oportebit.*

<sup>31</sup> SCHREINER (wie Anm. 11) S. 211–246.

nicht zwangsläufig, aber möglicherweise konkurrierenden sozialen Bindungen, die die ausschließliche Geltung dieser Wahrheit in Frage stellen konnten: Bestechung, Freundschaft, Abhängigkeit, Herrschaft. Damit rückt das historisch faßbare Verhalten derer, die diesem Eid unterlagen, ins Blickfeld.

## 2. Zwischen Dorf und Obrigkeit: Die Wirklichkeit des Amtes

Die Sendprotokolle spiegeln über einen Zeitraum von etwa 180 Jahren ein relativ reibungsloses Funktionieren des Amtsturnus. Für alle Formen der Befragungs- und Gerichtsprozedur gilt: Die auf den Eid hin geleistete Rüge galt nicht als Beweis, sondern als Denunziation oder Anzeige, aufgrund derer der Promotor Anklage erhob. Beweis war allein das Geständnis des Beklagten oder die übereinstimmende Aussage von Zeugen<sup>32</sup>. Die Eidesleistung stattete also nicht mehr mit einer besonderen ‚Wahrheitskompetenz‘ aus. Der Eidschwörer hatte zu denunzieren, was er an Ereignissen, die er als gegen die oben beschriebene kodifizierte Wahrheit gerichtet erkannte und empfand, erlebte oder gerüchteweise erfuhr. Ob dieses vermeintliche Ereignis wirklich geschehen war und ob es gegen die durch das Gericht verteidigte Wahrheit verstieß, lag außerhalb seiner Entscheidung. Die Geltung des Erfragten macht also deutlich, daß vom Sendschöffen nur in eingeschränktem Sinn als einem *cooperator veritatis* gesprochen werden kann.

Die religiöse Dimension des Eides sollte diesem eine unbedingte Bindungswirkung verleihen. Die verschwiegene Sünde des Nachbarn fiel als Meineid auf den *iuratus* zurück. Zeitliche Existenz und ewiges Heil waren durch den Eidbruch gleichermaßen bedroht. Das unterschlagene Vergehen zeugte sich gleichsam selbst fort und rief den Zorn Gottes herab: auf den ursprünglichen Sünder, der nicht sühnte; auf den Eidschwörer, der durch sein Schweigen das die Allmacht Gottes beleidigende Unheil potenzierte; auf die

---

<sup>32</sup> Anders für das mittelalterliche Sendgericht KOENIGER (wie Anm. 6) S. 60, 159; LEONHARD FROHN, Das Sendgericht zu Aachen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Aachen 1913, S. 74 ff.; JOSEPH G. MACHENS, Die Archidiaconate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Erg.-Heft zu 8) Hildesheim – Leipzig 1920, S. 214. Im münsterischen Sendgericht der Frühen Neuzeit hatte nicht der durch Rüge Bezichtigte seine Unschuld zu beweisen oder die Strafe zu übernehmen – seine tatsächliche Schuld mußte bewiesen werden. Allerdings waren auf Seiten des Anklägers und Richters die Schuld unterstellenden oder attestierenden Kriterien sehr weit.

Gemeinschaft, in der beide lebten<sup>33</sup>. Darum schärften schon die ältesten Rückkataloge über die Eidesbindung hinaus die bleibende Verantwortung der ganzen Gemeinde ein: *Item so die Eidtswerer nicht eigentlich von diesen Dingen nicht eigentlich [sic] wusten, so sollen solckes die Ingesettene in Ider burschap anzeigen unnd appenbare macken. Unnd so sie dat versaegen, sollen sie geliick den avertredder broeckhafftig, unnd schuldigh geachtet werden.*<sup>34</sup>

Trotz dieser ernststen Verhängnisdrohung mit der Strafe des Gerichts und dem Zorn Gottes gab es zahlreiche Gründe, warum die Bindungswirkung des Eides bisweilen begrenzt blieb. Der erste entscheidende Grund lag in der mangelhaften Kenntnis der Wahrheiten, denen man zu dienen hatte. Unabhängig davon, daß der umfangreiche Katalog rügbarer Vergehen kaum stets präsent gehalten werden konnte – zahlreiche Eidschwörer wurden im Sendgericht wegen religiöser Unkenntnis (*ob ruditatem in rebus fidei*) abgestraft: *Grendtweg et Burchardt* [Eidschwörer und Bauerrichter, A. H.] *quod nesciverunt respondere ad quæstiones ex Catechismo propositas /: scilicet quod essent Dey? et quot Sacramenta /: singuli mulctati in 2 lb. ceræ.*<sup>35</sup> Darum wurden die Pfarrer immer wieder aufgefordert, die *iurati* über Inhalte und Pflichten ihres Amtes zu belehren<sup>36</sup>. Gleichzeitig enthielten die Sendpublikanden stets von neuem Mandate zur gewissenhaften Übernahme der eidlichen Verpflichtungen: *13<sup>io</sup> schließlich werden die aydtschwerer erinnert, daß sie auff die junge Leüthe, welche unkeüsches Leben führen, geistkückeren, teüffelsbennereyen undt sonst übergläübige sachen treiben oder gebrauchen; fort welche wieder die gebotte gottes undt kirch sündigen oder aber obige ordnungen zu wieder leben, fleißig achtung geben, dieselbe bey künftigen synodo gebührend anbringen und ihrem geleisteten aydt nachkommen.*<sup>37</sup> Geradezu beschwörend hielten spätere Protokolle das kraft ihres

<sup>33</sup> HOLENSTEIN (wie Anm. 10) S. 17.

<sup>34</sup> *Exceß unnd fragstucken so in den hilligen Sendt tho vroegen geburt*, Nr. 41; BAM, GV Bistum Münster IV. Bistumsverwaltung, Nr. 156, fol. 24v.

<sup>35</sup> BAM, GV Münster St. Martini A10, Ennigerloh 30.7.1676.

<sup>36</sup> BAM, GV Bistum Münster IV. Bistumsverwaltung, Nr. 156, fol. 21v: *Curent Pastores primo, ut Synodales bene intelligant officium suum, quod duabus partibus constat, quarum una versatur circa externa et temporalia bona, atque Ecclesia lura: altera vero circa spiritualia, et morum religiosam disciplinam.*

<sup>37</sup> BAM, GV Münster St. Mauritz HS 118, Senden 27.7.1748 [Aus der Sendverordnung, die die bischöfliche Verordnung von 1739 aufgreift].

Eides gegebene Versprechen der *novi iurati* fest, die Vergehen getreulich anzubringen (*diligenter deferre*)<sup>38</sup>.

Die Bindungswirkung des Eides hing demnach weiterhin von der erleb-  
baren institutionellen Stärke des Gerichts ab. Schwäche wurde mit kollekti-  
ver Verweigerung der Denunziation und damit der Erfüllung der eidlichen  
Verpflichtung beantwortet. Die meisten solcher Fälle ereigneten sich wäh-  
rend des Dreißigjährigen Krieges, in dessen Verlauf die Sendkommissare  
wegen der Gefahren des Unterwegsseins oftmals zu Hause blieben oder den  
Send abbrachen, wenn in den Ortschaften die Einwohner geflüchtet waren  
oder die soziale Ordnung sich in Auflösung befand. Dann hatten die Pfarrer  
gleichsam einen Notsend zu halten, dem aber offenbar die hinreichende Au-  
torität fehlte: *Anno 1635 8 junii had der Pastor den Sendt gehalten aber es  
ist von den Eidswerers nichts ahngebracht worden.*<sup>39</sup> Erst in Friedenszeiten  
mißlang der Versuch, sich der Eidverpflichtung zu entziehen: *Omnes iurati  
pro nunc manserunt ex eo quod officio debite non satisfecerunt et nesciverunt  
excessus deferre.*<sup>40</sup> Darüber hinaus erzeugte herrschaftliche Konkurrenz  
Loyalitätskonflikte für die Betroffenen. Dies betraf vor allem die Städte. Als  
die Eidschwörer der stadtmünsterischen Kirchspiele, hier ‚Botmeister‘ ge-  
nannt, 1628 wie überall auf dem Land auf die Person des Archidiacons und  
die Erfüllung ihrer Amtspflichten vereidigt werden sollten, scheiterte dieser  
Versuch zunächst: *Darauff ferners obg[enannte]r Herr Promotor proponirt,  
demnach bei anderen Archidiaconal Gerichtern gebrauchlich, das die an  
solchen Gerichtern erscheinen und angeber seindt, beaidet sein musten, Es  
wer an jetzo Unsers Wurdigsten Churfursten und Herrn Bischoffen zu Mun-  
ster Wie auch des Herrn Archidiaconi ernstlicher befehl und will, das sol-  
ches auch allhir gehalten werden soll, Wolte also die Custore, Toittgraber,  
und Bottmeister ernstlich ermanet haben, darzu sich beaiden zu laßen, und  
das Iuramentum fidelitatis zu laisten. [...] Die Bottmeister oder Lictores  
obgr. Kerspelle gleichfals beruffen und erschenen [es folgen vier Namen, A.  
H.]. Darauff Bernt Kocke, vor sich und seine Mitgesellen angezeigt, Das Er  
dem Rhate der Stadt Munster zween aidte gethaen und geschworen, konte  
sich mit der Geitlichs aidt, ohne austrucklich befehl des Rhats weiter nicht*

---

<sup>38</sup> BAM, GV Münster St. Martini A 10/22, Vellern 31.8.1690 und öfter: *Novi Iurati in Vim præstiti iuramenti stipulato appromiserunt Excessus diligenter deferre.*

<sup>39</sup> Ebd., A 9, Vellern, 8.6.1635.

<sup>40</sup> BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/2, Seppenrade 3.5.1667.

*beladen laßen; und in zween aidtten nicht stehen, Da Ihme sunsten dießfals ferners etwas zugefuguet wurde, musten Sie einen Erbarñ Rhate anzeigen.*<sup>41</sup>

Die selten vorkommende Weigerung, das Amt turnusgemäß zu übernehmen, wurde mit einer Strafe von 50 Pfund Wachs scharf geahndet<sup>42</sup>, ebenso die Unterschlagung einzelner Delikte je nach ihrem Gewicht. Die Verweigerung gegenüber einem institutionell geschwächten Sendgericht verdeutlicht den sozialen Druck, der nicht nur von der Bereitschaft zur Eidleistung, sondern auch der Bereitschaft seiner Einlösung abhalten konnte: Ein Eidschwörer wurde *in der kerken wie [er] seine froegen einpringen wollte gehauen*. Der Eidschwörer Lambert Westorp beklagte sich, *daß nachdem Er etliche excessen angebragt Henrich Brachorst in der Dorfbaur[schaft] mit Ihme expostulirt, mannigen deuffell gefluchet und fuhr einen Verräther geschulden*. Gerhard Henrich Schürman wurde vorgeworfen, *daß er den Eydschwörer Unstädde /: da dieser ihm unter der Predigt vom Kirchhoff wieder hinezugehen ermahnt habe /: widerworte gegeben, und grob begegnet habe*. Vor allem jugendliche Bauernsöhne behaftete man bei dem Vergehen, *daß sie auß der predig lauffen, uffm Kirchhoff stehen und allerhand geschwätzet und tumult machen, und die aidschwerer außlachen*. Der Zorn der Belangten konnte alle vermeintlichen Zuträger betreffen: *Tonies Lemecker im Kerspell Leesborn hatt den Custer zu Distedde uff drei verschiedene mahlen uffn kirchhoff nach gehaltenem Gottes dienst mit starken ungestumben worten angefallen wegen deßen, daß sein Bruder Arndt Lemecker fur dessen razione excessu cum Clara Schonfeldt gefröget worden.*<sup>43</sup>

Auch familiäre und verwandtschaftliche Bindungen konkurrierten mit dem Eid: In Seppenrade wurde ein Eidschwörer wegen Eidbruches und schweren Meineides zu fünf Goldgulden verurteilt; sein eigener Sohn hatte im eigenen Hause mit einer Frau ein Kind gezeugt, was der Vater unterschlug<sup>44</sup>. Der Juratus Wennemar aus Ottmarsbocholt verschwieg 1667, daß sein Bruder dessen Magd geschwängert und sie auch nach der Geburt auf

<sup>41</sup> BAM, GV Münster St. Lamberti A 3/5, Münster *cis aquas*, 27.3.1628.

<sup>42</sup> *Dieckmann quod noluerit acceptare et proterve loquuntus fuerit iurati officium declaratus in 50 lb. ceræ*; BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/5, Seppenrade, 23.6.1676; *Die Polinger vnd Dorffbaurschaft ist declarirt in 50 lb. wachseß das sie keinen aidtschwerer gestellet*; ebd. A 5/3, Enniger, 4.10.1671.

<sup>43</sup> BAM, GV Münster St. Martini A 8, Dolberg, 4.3.1619; ebd., A 9, Wadersloh, 18.3.1629; BAM, GV Münster St. Mauritz HS 118, fol. 64, Selm 25.8.1792; BAM, GV Borken St. Remigius HS 121 f. 66v f., Sendenhorst 19.8.1723; BAM, GV Münster St. Martini A 9, Diestedde, 28.8.1652.

<sup>44</sup> BAM, GV Münster St. Mauritz HS 118, Seppenrade, 18.5.1772.

seinem Hof behalten hatte, wo sie wie Mann und Frau zusammenlebten. Der Eidschwörer behauptete nun, sein Bruder habe dem Pfarrer ein Mastkalb überlassen, damit dieser ihn bestimme, die Anzeige zu unterlassen. Der daraufhin der Inquisition unterzogene Pfarrer hingegen wollte nichts erhalten haben und hatte den Gewissenskonflikt des Wennemar mit der Sentenz abgetan: *da sehet ihr nach ihr seyet aidtschwerer wolte ihrs anbringen oder nicht gehet mihr nichts ahn.*<sup>45</sup> Nicht einmal der Pfarrer konnte oder wollte unumwunden die Einlösung des Eides verlangen, blieb also in die Abhängigkeiten der Dorfgesellschaft eingebunden. Und so sehr er mit diesen taktierte, verlangte er gleichzeitig und erfolgreich, daß ihm die geistliche Obrigkeit angesichts des Bestechungsvorwurfs gerichtlich Genugtuung verschaffte.

Die archidiaconalen Gerichtsherren wußten um diese sozialen Mechanismen und darum, daß ihre Jurisdiktion davon abhing, sie mindestens grobenteils unwirksam zu machen. Darum die oben beschriebene Bestrafung von Angriffen auf die *iurati*, darum aber auch die strenge Kontrolle, ob die Eidverpflichtung auch übernommen wurde: [*Juratus*] *Henrich Rietkoter comparuit et plane nihil detulit postmodum examinatus bene respondit ad interrogata.*<sup>46</sup> Nur weil der Eidschwörer die katholischen Glaubenswahrheiten kannte, war er gegen den Verdacht des Verschweigens glaubwürdig, auch wenn er nichts rügte.

Die substantielle Qualität des Eides und des Eidschwöreramtes jedoch erfuhr im Verlauf der Frühen Neuzeit eine teilweise Einschränkung durch das Vordringen der Schriftlichkeit als konkurrierende Form der Wahrheitsfindung. Das mündliche und öffentliche Verfahren im mittelalterlichen Sendgericht war der Form nach den mittelalterlichen Rügegerichten nachempfunden worden<sup>47</sup>. Eid und Wahrheitssuche hingen in der beschriebenen Weise eng zusammen, der Schriftgebrauch hingegen hatte zunächst keine Bedeutung; und so gibt es auch keine mittelalterlichen Sendprotokolle<sup>48</sup>.

Die mit den Gerichtsreformen des 16. Jahrhunderts eintretende Verstetigung und gegenseitige Angleichung der Jurisdiktionsformen von Send- und Archidiaconalgericht aber räumte kontinuierlicher Verschriftlichung einen

---

<sup>45</sup> Ebd., A 5/2, Ottmarsbocholt 3.8.1688.

<sup>46</sup> BAM, GV Münster St. Martini A 10/23, Heessen 13.7.1691.

<sup>47</sup> FRIEDRICH PHILIPPI, Landrechte des Münsterlandes (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Landrechte I) Münster 1907, S. XXVIII–XXXVII.

<sup>48</sup> KOENIGER (wie Anm. 6) S. 113 f.

bis dahin unbekanntem Rang ein. Es war paradoxerweise das vielfach kritisierte fiskalische Interesse langfristiger Kontrolle der Zahlung von Brüchten und Gefällen, über welches der Schriftgebrauch zunächst in die Sendgerichtsbarkeit eindrang. Eine halbwegs geordnete, wenn auch extrem schematische Protokollführung setzte in den 1620er Jahren ein: Erhielt der Archidiakon alle am Send haftenden Abgaben; wurden die Brüchten vollständig erlegt; konnten säumige Posten in den Kirchenrechnungen beigetrieben werden? Dies war das zunächst ausschließliche Interesse von Verschriftlichung. Die regionale Umsetzung des Trienter Konzils aber zwang auch die Archidiakone zur allmählichen Reform, wenn der Anspruch des Konzils nicht zum konkurrierenden Machtinstrument in der Hand des Bischofs werden sollte. Ein erstes Anzeichen solcher Reform hatte darin gelegen, daß nicht nur ausgebildete Juristen, meist Doktoren beider Rechte, zu Kommissaren bestellt wurden und ihre Rechtsfindungstraditionen einführten, sondern daß auch die Protokollführung bischöflich bestellten Notaren übertragen wurde<sup>49</sup>; und damit verschob sich das Interesse am Schriftgebrauch. Er begann sich inhaltlich an den Zielen der Konfessionalisierung auszurichten und nicht mehr die Ansprüche des Archidiakonklerus, sondern die Durchsetzung der katholischen Reform zu kontrollieren. In diesen protokollarischen Prozeß der Verschriftlichung wurden andere Medien einbezogen: Kirchenbücher, Kirchenrechnungen, Abgaben-, Pacht- und Besitzurkunden, Verträge usw. Diese nun wurden gleichzeitig zu einem die Funktion des Eides nach und nach überformenden Erhebungs- und Beweismittel.

Ein Beispiel, das gleichsam auf der Schwelle dieser Entwicklung liegt, markiert den Wandel: 1675 hatte der *iuratus* Dietherich Schemmel aus Hoetmar verschwiegen, daß seine eigene Tochter von einem unbekanntem Vater schwanger geworden war und geboren hatte. Der Archidiakonalkommissar besaß sein Wissen über diesen Vorfall aus dem Kirchenbuch mit dem Taufeintrag des Kindes, einer Form des Schriftgebrauchs, die im Zuge der Konfessionalisierung bei den Pfarrern erst seit kurzem und mühsam durchgesetzt worden war: Jede für den Heils- wie Familienstand der Gläubigen relevante sakramentale Handlung mußte schriftlich festgehalten werden. ‚Weil die Wahrheit dieses Exzesses aus dem Eidschwörer nicht herauszupressen war‘, so das Protokoll, wurden während der öffentlichen Gerichtssitzung alle Einwohner der Bauerschaft einzeln auf das Chor gerufen und befragt, ‚ob nicht irgendetwas in ihren Häusern vorgegangen sei, was [im

---

<sup>49</sup> FRANZ-LUDWIG KNEMEYER, Das Notariat im Fürstbistum Münster, in: Westfälische Zeitschrift 114, 1964, S. 1–139, S. 60–63.

Send] angebracht werden müsse'. Alle verneinten im Sinne des Eidschwörers, offenbar gemäß einer vorherigen Verabredung. Diese gegen den Eid verstoßende Verabredung mochte, über die nachbarschaftliche Solidarität hinaus, in ihren Augen um so angemessener erscheinen, als die Tochter des Dietherich Schemmel Opfer einer Vergewaltigung geworden war und bekannt war, daß sie dennoch *ob fornicationem* gestraft werden würde<sup>50</sup>. Das Strafmaß gegen die Tochter Anna bewegte sich im üblichen Rahmen, die Urteile gegen den überführten *iuratus* und seine Bauerschaft hingegen fielen extrem hart aus (200 bzw. 100 Pfund Wachs).

Eid und Schriftgebrauch erscheinen hier als konkurrierende Formen der Wahrheitsfindung. In dem Maße, in dem der ausführliche juristische Schriftgebrauch expandierte, ging die Bedeutung des Eides zurück. Da die Vereidigung der Sendschöffen bis zum Ende des Gerichtsverfahrens im Zusammenhang der Säkularisierung als formaler Akt fort dauerte, läßt sich diese Entwicklung im folgenden eher anhand des Eidgebrauchs gegenüber den Angeklagten beschreiben.

### 3. Meineid und Lüge: Purgationseid, Zeugenschaft und Schriftlichkeit

Hatte ein Eidschwörer vor den Sendkonsistorialen gerügt, so galt dies als ein fast unumstößliches Verdachtsmoment, auf das hin der Promotor vor dem Kommissar Anklage erhob. Der *iuratus* galt aufgrund seines Eides als quasi intangibler Zeuge des öffentlichen und kirchlichen Rechtsinteresses, auch wenn seine Aussage – anders als im mittelalterlichen Sendgericht – nicht als schlechthinnige Tatsache galt. Dementsprechend wurde eine Falschdenunziation bestraft, und zwar vor allem um des Leumundes und der Ehre der Betroffenen willen, konnte doch jede Form der Nachrede angesichts der informellen Informationskanäle der Eidschwörer zu Anzeigen führen: *Berndt Kötter* [Eidschwörer der Bauerschaft Holtrup] *soll drey pfundt wachss bezahlen zumahlen er Dietherichen Hoffinck und Anna Döbbelers falsa deferirt*.<sup>51</sup> Wer öffentlich zitiert worden war und im Pfarrhaus Rechenschaft

---

<sup>50</sup> BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/4 bzw. 5/5, Hoetmar 20.11.1672/7.8.1675: [...] *cum veritas huius excessus ex iurato extorqueri et haberi non potuerit desuperque omnes et singuli burscapiae holtrupper inhabitatores ad Chorum vocati et examinati num aliquid in illorum aedibus peractum quod necessario deferri deberet, ipsis constaret omnes responderunt capitatim quod nihil ipsis constet, declaratus attenda confessione et notorietate excessus in 100 lb. cera.*

<sup>51</sup> BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/2, Hoetmar, 18.4.1667.

abzulegen hatte, konnte die Klage eingestehen und die verhängten Brüchten erlegen, oder im Falle der Bestreitung der Klage Zeugen vorbringen, welche glaubhaft machten, daß die Anschuldigung unbegründet war. Waren solche Zeugen nicht beizubringen, konnte die Leistung eines Reinigungseides von den Beklagten angeboten oder vom Promotor verlangt werden.

Der Eid stellte eine bedingte Selbstverfluchung dar für den Fall, daß der Inhalt des Eides der Wahrheit nicht entspreche. Er rief Gott zum Zeugen und potentiellen Rächer an. Meineid also stellte einen nicht nur das zeitliche Rechtswesen, sondern auch das ewige Heil des Eidleistenden tangierenden Tatbestand dar<sup>52</sup>. Der Meineid eines Klerikers auf das heilige Evangelium gehörte zu den Reservatfällen<sup>53</sup>, der Meineid eines Laien unterlag der über die speziellen Pflichten des Juratenamtes hinausgehenden allgemeinen Anzeigepflicht im Send<sup>54</sup> und war Gegenstand besonderer Ermahnungen und Mandate durch den Pfarrer wie das Sendpersonal<sup>55</sup>. Das Verbot des Meineides bildete einen zentralen Bestandteil des Sendbannes<sup>56</sup>. Allen, die einen Eid zu leisten hatten, wurden die zeitlichen und ewigen Folgen des Meineids vor Augen gestellt, wofür es eine eigene Formel gab: *Erinerung oder Warnung des Meineides ehr unnd bevor der Eidt genommen, sol dit verstendiglich nachfulgent vorgelesen werden. / Nemblich dat einer da ehr seinem Eidt nich nachkombt, sonder den falsch unnd meineidigt schweret, dat dit sulvige die Almechticheit Gottes lastert, unnd schendet, ock sick dardurch beroevet aller genaden Gottes, unnd laedet up sick alle die Straffe unnd floeke die Gott den verfloekeden upgelecht hefft, dartho dat em Gott in allen sinen saken unnd noeden nummer mher tho hulpe noch tho stade kommen. Sonder mit Liff und Seel ewiglich verfloeket sie. Unnd nummer mher deil hebben sol ahn die versprekungh, die Gott den Christen gedaen hefft. Unnd darumme der Eidtswerer sick wol bedencken soll, alle argelist unnd bedreiglicheit bie sieden tho stellen, unnd lutttere warheit, wi ahn die mit seinen sinnen bewust unnd emme dat sulvige vermeldet und angesecht is, Gott thom ehren, tho stuer geborlicher straffe, unnd vermidungh seiner sulvest vordamnusse seggen unnd daran ghine gaeven, odder tihtliche nutzbarcheit furcht schreck, freundschaft odder Feintschafft, odder ichtes ens sick anders be-*

---

<sup>52</sup> HOLENSTEIN (wie Anm. 10) S. 12; FROHN (wie Anm. 32) S. 75.

<sup>53</sup> BAM, GV Bistum Münster IV. Bistumsverwaltung, Nr. 156, fol. 12v.

<sup>54</sup> Ebd. fol. 26v.

<sup>55</sup> Ebd. fol. 70r.

<sup>56</sup> Ebd. fol. 26r.

wegen laessen. Sunder vilmher die warheit unnd sein eigen sallicheit betrachten vohr ogen hebbben und vorsetten.<sup>57</sup>

Dieses Formular wurde vor der Vereidigung der *iurati* eingesetzt, analog aber auch benutzt, wenn Beklagte auf den Wahrheitsgehalt ihrer Leugnung hin unter Eid gestellt wurden, was nur geschah, wenn das Geständnis ausblieb und Zeugen nicht namhaft gemacht werden konnten. Der Purgationseid ersetzte gleichsam das öffentliche oder halböffentliche Wissen der Zeugen und stellte somit, anders als der Eid des *iuratus*, ein Beweismittel dar. Schon Koeniger hat diese Form der Beweisführung mit dem Ordal in Verbindung gebracht<sup>58</sup>. Ebenso wie dieses konnte der Purgationseid blockierte und mit menschlichen Mitteln nicht mehr zu handhabende unklare Entscheidungslagen überwinden und war darum in der Lage, dessen rechtliche Funktionen zu übernehmen, nachdem das Gottesurteil rationaler wie theologischer Kritik verfallen war<sup>59</sup>. Zwei Beispiele: ‚Johann Schocke und Maria Boye lebten vor ihrer Kopulation fast vier Wochen zusammen. [...] Maria Boye, Frau des Johannes Schocken, zitiert wegen des Zusammenlebens vor der Hochzeit, erschien und leugnete standhaft, fleischlichen Umgang mit ihrem Ehemann gehabt zu haben, ja bot an, darüber einen Eid abzulegen. Danach [aber], nachdem sie in Bezug auf den Meineid ermahnt worden war, gestand sie, Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben; verurteilt mit ihrem Mann zu 8 Pfund Wachs.‘<sup>60</sup>

Aus diesem und sehr zahlreichen fast gleichlautenden Fällen ist zu schließen, daß die Haltung gegenüber dem Eid relativ vordergründig auf einen strategischen Umgang mit der Obrigkeit gerichtet war und daß mancher zunächst durchaus bereit war, auch unter Eid die Unwahrheit zu sagen. Gleichzeitig spricht die übliche Reaktion auf das *monitum periurii* dafür, daß diese Haltung auf mangelnder Vertrautheit mit der traditionellen Eideslehre

<sup>57</sup> Ebd. nach fol. 25r.

<sup>58</sup> KOENIGER (wie Anm. 6) S. 163 f.

<sup>59</sup> PAOLO PRODI, Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, in: Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. von DEMS. (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 28) München 1993, S. VII–XXIX, S. IX.

<sup>60</sup> BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/6, Lüdinghausen 30.3.1678: *Johann Schocke et Maria Boye cohabitarunt ferme quattuor septimanos ante copulationem sibi invicem. [...] Maria Boye uxor Jo<sup>h</sup> Schocken ob coabitationem ante copulam citata comparuit et negavit constanter carnale negotium cum marito habuisse offerendo desuper præstare iuramentum postmodum cum ratione periurii monita fuit concessit carnale negotium exercuisse. declarata cum marito in 8 lb. cera.*

beruhte. Mit dieser bekannt gemacht, nahmen die meisten lieber die zeitliche Strafe des Archidiakons als die religiöse Verfluchung auf sich. Gleichzeitig galt, wer den Reinigungseid leistete, ohne alle weiteren Umstände für unschuldig. Da der Eid eventuelle Zeugen ersetzen sollte, fand er naturgemäß sehr häufig bei Sexualdelikten Anwendung: *Catharina Kocks berüchtiget verlitlenen Winter mit den einquartirten Reutern in Vnzucht gelebt zu haben, citata ad ædes D<sup>ni</sup> Pastoris et mediante corporali iuramento se purgavit*. Daraufhin blieb sie straflos. Gelegentlich finden sich Spuren der alten Eideshelferschaft, auch wenn diejenigen, die den Eid unterstützten, nicht mehr im eigentlichen Sinne mitschworen, sondern nur die Glaubwürdigkeit unterstützten: *Joannes Brockman & Gertrudis Lyse suspecti de fornicatione. Partes denunciatae offerunt [...] expurgationem uti etiam D. Pastor & diversi alii eos innocentes iudicant*.<sup>61</sup>

Die Reinigung durch den Eid konnte auch nur einzelne Teile der Anklage betreffen. Gertrudt Oesterhaus aus Olfen reinigte sich durch Eid von dem Verdacht, den Vater ihres totgeborenen unehelichen Kindes nicht preisgeben zu wollen. Auf diesen hin fand ihr Bericht einer Vergewaltigung durch einen ihr unbekanntem Soldaten Glauben; sie hatte immerhin noch für die geschehene *fornicatio* zu brüchten<sup>62</sup>.

Diese Form des Reinigungseides galt nicht nur unter Christen, sondern wurde auch gegenüber Juden angewandt. Bei der Inquisition des Samuel Lazarum aus Sendenhorst verlangte der Promotor die Vereidigung, *Worauß dan der beklagter sich erstlich gewaschen und getrücknet den huet auffn kopff gesetzt, so dan den lincken arm entblöeßet und die linke hand auff sein buech genannnd tallmutt geleet und auff ihme beschehene vorlesung, ob dieses das rechte buech were, worauß ein jud vor einem Christen, oder juden einen aydt thun mög, Rs. [respondit] affirmative [...] und hatt weiter wie das juden aydt lautet, es also förmlich abgestattet, und krafft deßen seine simple antwort repetirt [...]*.<sup>63</sup> Die Bibel der Juden wie Christen verurteilte im ihnen gemeinsamen Dekalog, den Namen Gottes zu mißbrauchen und fal-

<sup>61</sup> BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/2, Enniger 7.3.1667; BAM, GV Münster St. Martini A 9, Diestedde, 7.10.1631; Ebd., Ennigerloh, 25.8.1652.

<sup>62</sup> *Gertrudt Oesterhaus peperit ex patre pro nunc incognito. [...] / Gertrudt Oesterhaus comparuit et ab eadem quæsitum quis nam fuerit prolis procreatæ et in utero materno demortuæ, illa negavit se non alium patrem quam militem quem non novit nominare posse, et ab eodem in via ex Lüdinghausen esse defloratam et quasi oppressam declarata desuper, quia iuramentaliter se purgavit in 25 lb. ceræ; BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/7, Olfen, 4.8.1683.*

<sup>63</sup> BAM, GV Borken St. Remigius HS 123 f. 11r, Sendenhorst 24.3.1736.

sches Zeugnis zu geben. Diese Gemeinsamkeit machte es möglich, die metaphysische Form der Wahrheits- und Rechtsfindung durch den Eid auch gegenüber Juden einzusetzen. Die relative Verlässlichkeit des religiös sanktionierenden Eides als Beweismittel läßt sich jedoch eher aus den zahlreichen Fällen erschließen, in denen er verweigert wurde, was stets einem Schuld eingeständnis gleichkam.

Diese Form der Beweisführung schwand um die Wende zum 18. Jahrhundert mehr und mehr. Hier ist eine deutliche Zäsur erkennbar; die Bereitschaft, den Eid als gerichtliches Beweismittel einzusetzen, ging spürbar zurück. Die Verweigerung des Eides ging, wie gesagt, meist mit dem Geständnis einher oder wurde als Schuldeingeständnis gewertet<sup>64</sup>; insofern behielt der Schwur eine gewisse Bedeutung, allerdings im nun abgewandelten Sinne einer inquisitorischen Technik. Der Fall der Anna Leifels mag diesen Wandel illustrieren: Die Dienstmagd wurde des sexuellen Umgangs mit dem verheirateten Soldaten Jobst Meyer verdächtigt, der nach Dänemark geflohen war. Erstmals zitiert, bot sie den Reinigungseid an. Daraufhin wurde sie wieder fortgeschickt, offenbar um sich zu bedenken. Bei einer erneuten Zitation gestattete man ihr wiederum keinen Reinigungseid, sondern ließ sie unter Eid zur Sache aussagen. Nun gestand sie in einigem Umfang, was die Anklage bereits unterstellt hatte. Die Schwere ihrer Strafe (100 Pfund Wachs) stand in keinem Verhältnis zu dem, was eine Dienstmagd jemals hätte erlegen können und ebensowenig zu dem Satz, mit dem solche Delikte für gewöhnlich bestraft wurden (meist: 25 Pfund); stärker als die Unzucht sollte der in den Augen der Konsistorialen unernsthafte Umgang mit dem Eid und dem Gericht geahndet werden. Auf die vollständige Unterwerfung und die Zahlung eines Teils der Brüchten hin erhielt sie eine öffentliche Kirchenbuße auferlegt<sup>65</sup>.

---

<sup>64</sup> BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/9, Olfen, 6.10.1702: Zwölf Anklagen wegen (auch gelegentlichen) Zapfens und Ausschenkens während des Gottesdienstes oder der Christenlehre trafen zunächst auf die Leugnung aller Wirte. Alle aber wiesen auch den Eid zurück und wurden daraufhin verurteilt. Ähnlich auch BAM, GV Münster St. Martini A 10/23, 9.9.1691: *Cauponarii in Wadersloh omnes citati ad respondendum, an non sub divinis divididerint cerevisiam seu vinum adustum incolis seu parochianis, in specie* [9 Namen], *et quia omnes modo denominati juramentaliter non se potuerint purgare, et iuramentum præstare recusarint, sic unusquisque in 8 lb. ceræ pro nunc et certis causis declaratus.*

<sup>65</sup> *Anna Leifelts suspecta de fornicatione cum Jodoco Meyer milite uxorato. [...] / Ancilla Basters Anna Leifelts comparuit et ad iuramentum sese obtulit nihil negotii carnalis cum Jodoco Meyer habuisse, [...] / Postmodum Anna Leifelts iterum comparuit et sub iuramento edixit se a Jodoco Meyer inhoneste contractatam aliquoties, et sæpius osculatam*

Die tatsächliche Leistung des Purgationseides jedoch wurde immer seltener verzeichnet. Das trotz Meineidsermahnung aufrechterhaltene Angebot des Beklagten, den Eid zu leisten, wurde offenbar für den Eid selbst genommen, wenn andere Kriterien, worin immer diese bestanden – benannt wurden sie nicht –, die Glaubwürdigkeit stützten, oder wenn begründeter Verdacht auf eine Falschdenunziation bestand<sup>66</sup>. In diesem flexiblen Umgang zeigte sich der veränderte Charakter der Eidesleistung und der Eidesgeltung: Ob man ihn zuließ oder verwarf, war bereits durch äußere Kriterien bestimmt. Erst wenn diese für die Aufrichtigkeit des Eides sprachen, ließ man ihn überhaupt zu. Ein den Wahrheitsgehalt einer Aussage bestätigendes Zeugnis der Ortspriester machte gar eine Eidesleistung bereits überflüssig<sup>67</sup>. Existierten diese Glaubwürdigkeitskriterien nicht, endet das Protokoll meist mit der Bemerkung: *res suspensa et melius desuper inquirendum*.<sup>68</sup>

Daraus folgt: Der Eid war ein Instrument der Befragung geworden, das nur noch aufgrund seiner abschreckenden Wirkung eingesetzt wurde. Seine Qualität als positives Mittel des Wahrheitsentscheidens war offenbar verlorengegangen – handlungsrelevantes Wissen war gerade aus dem geleisteten Eid nicht mehr zu gewinnen, sondern nur noch aus dem zurückgewiesenen. Inwieweit dieser Entwicklung eine Entwertung des Eides durch inflationären

---

*etiam decies plus minus ipsi condormivisse et quinquies plus minus carnaliter se cognovisse declarata in 100 lb. ceræ. ille Jodocus Meyer discessit in Dennenmarck. [...] anno [1]684 die 2<sup>da</sup> aug. comparuit in Enniger Anna Leifelts et solvit 2 Rthlr 14 solidos et sic pœna seu mulcta remissa pœnaque spiritualis ipsi iniuncta nimirum quod tribus vicibus in festo Laurentii, ahn [!] sumptionis et Nativitatis B.[eatae] M.[ariae] Virginis confiteri et communicare debeat; BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/7, Vorhelm, 3.6.1683.*

<sup>66</sup> BAM, GV Münster St. Martini A 10/23, Vellern, 15.9.1692: *Broecksiecken filia Gertrudt suspecta cum vitrico, quod villica Hesseler et Tränersche detulerunt, illa filia desuper obtulit se iuramento purgare. Tränersche debet 8 lb. solvit 7 β Hesselersche 8 lb. solutur.*

<sup>67</sup> Beispiel: Die Verfolgung von Eheleuten, die vor ihrer Eheschließung sexuellen Umgang gehabt hatten, wurde aufgrund der Standesregister und Taufbücher geführt – eine Beweiserhebung, welche die Eltern von Frühgeburten in Beweisnot brachte: Drei in Dolberg *ratione pramaturi partus* Zitierte boten den Eid an, die Synodalen aber begnügten sich mit dem pfärrlichen *testimonium*: *Citatus comparuit negando excessum offerens sese iurato purgare et exinde quia ex attestato D<sup>ni</sup> Pastoris et Vicarii partus valde tenuis et 7. mensium fuit - dimissus. [...] / Citatus comparuit negando excessum, et cum partus fuerit editus in fine octavi mensis - sic ad oblationem iuramenti purgationis dimissus. [...] / Citatus comparuit et negavit excessum offerens sese iurato purgare - sic dimissus præsertim ex attestato D<sup>ni</sup> Pastoris prolem fuisse valde debilem; BAM, GV Münster St. Martini A 11/6, Dolberg, 17.8.1743.*

<sup>68</sup> BAM, GV Münster St. Mauritz A 5/8, Hoetmar 8.5.1686.

Gebrauch vorangegangen war (und zwar nicht nur im Gericht, sondern als promissorischer Eid in der *professio fidei*, als Oboedienzeid, Diensteid, Untertaneneid, Huldigungseid usw.<sup>69</sup>), muß offenbleiben. Das Argument erscheint um so zweifelhafter, als es in ganz unterschiedlichen Epochen in stets gleicher Weise im Rahmen der Meineidsklage stereotypisiert worden ist<sup>70</sup>. Ebenso wenig ist aufgrund der vorliegenden Quellenlage zu klären, ob die Scheu, die Eidleistung wirklich zu verlangen, in der Sorge wurzelte, aufgrund dieser wahrgenommenen Entwertung zunehmend Meineide zu provozieren. Man hielt an deren religiösen Folgen theoretisch fest, zumindest so lange, als man die mit Gottes Zorn und Strafe operierende religiöse Gehorsamsparänese beibehielt. Edikte, etwa anlässlich der periodisch wiederkehrenden Viehseuchen, Dürre- oder Feuchtperioden, Hungerkatastrophen oder Krankheitswellen, sind hier sprechende Quellenzeugnisse: Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts interpretierten sie einleitend das drohende oder hereingebrochene Übel als gerechte Strafe, als Geißel und Zornesrute für das Übermaß der Sünden. Gebet, Almosen und Gehorsam gegen Kirche und Obrigkeit bildeten die Instrumente der Sühne und Versöhnung. Aber es ist die Frage, inwieweit diese Kontinuität auf einer zwei Ebenen unterscheidenden Sprachregelung beruhte: aufgeklärte Skepsis gegenüber dem Eid bei den Gebildeten, begrenzter und kontrollierter Einsatz des Eides zur Disziplinierung der Ungebildeten.

Die Kraft des Eides und das Maß seiner Sakralität stehen in Wechselbeziehung, so Paolo Prodi<sup>71</sup>. Das Maß der Sakralität aber muß institutionell repräsentiert werden – wo dies nicht gelingt, verfällt der Eid; die obigen Beispiele zeigen dies. Daß an die metaphysische Kraft des Eides geglaubt wird, hängt an der physischen und psychischen Kraft derer, die ihn einsetzen und fordern, wahrscheinlich aber auch an ihrer Fähigkeit, metaphysische Dimensionen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der allgemeinen Mentalität überhaupt präsent zu halten. Es ist wohl nicht erstaunlich, daß der Eid gerade in den katastrophischen Lagen des Dreißigjährigen Krieges nicht zu greifen vermag.

Das Rationalisierungspotential des Eides als Instrument der Wahrheitsuche hängt damit an der Durchsetzungsfähigkeit der politischen oder reli-

---

<sup>69</sup> SCHREINER (wie Anm. 11) S. 237–246; PRODI (wie Anm. 59) S. XX ff.

<sup>70</sup> PRODI (wie Anm. 59) S. IX (griech. Antike), S. XIX (Humanismus, 15. Jh.); HOLENSTEIN (wie Anm. 10) S. 43, 55 (Frühe Neuzeit).

<sup>71</sup> PRODI (wie Anm. 59) S. IX.

giösen Macht, die ihn als sprachlich-rechtlichen Umgang mit dem Göttlichen und als Legitimierung des von ihr vertretenen Rechts monopolisiert<sup>72</sup>.

Der rationale Einsatz von Macht (Max Weber) aber ist zunehmend darauf verwiesen wie in der Lage, auch auf andere Mittel als den Eid zu rekurrieren, um „überwachen und strafen“<sup>73</sup> zu können. Eines der wesentlichen Elemente dieser Rationalisierung ist der Schriftgebrauch<sup>74</sup>. Er dient zunächst dazu, jenes Wissen, das man aus dem Gebrauch des Eides erhalten hat, effektiv umzusetzen. Darüberhinaus aber beginnt er die spezifische Leistungsfähigkeit des Eides zur Ermittlung von Wahrheit zu verdrängen; auch dafür lieferte das Sendgericht Beispiele. Parallel dazu verschiebt sich der Eiddiskurs in der Gesellschaftsphilosophie wie das Gottesbild in der Theologie: Kant führt beides zusammen in der Auffassung des Eides als Aberglauben – André Holenstein hat das eindrucksvoll dargestellt<sup>75</sup>. Damit ist der Weg des allein abschreckenden Umgangs mit dem Eid systematisiert, der sich im Sendgericht faktisch bereits beobachten ließ: ein notwendiges inquisitorisches Übel für die weniger Aufgeklärten. Die politische Identität herstellende säkulare Form des Eides in modernen Nationalstaaten, die im *pro patria mori* religiöse Qualitäten des Politischen beschwört<sup>76</sup>, ist demgegenüber von einer ganz neuen und hier nicht mehr zu thematisierenden Qualität.

---

<sup>72</sup> HOLENSTEIN (wie Anm. 10) S. 60.

<sup>73</sup> MICHEL FOUCAULT, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. <sup>10</sup>1992.

<sup>74</sup> BRIAN STOCK, Schriftgebrauch und Rationalität im Mittelalter, in: Max Webers Sicht des okzidentalen Christentums. Interpretation und Kritik, hg. von WOLFGANG SCHLUCHTER, Frankfurt/M. 1988, S. 165–183.

<sup>75</sup> HOLENSTEIN (wie Anm. 10) S. 46 f.

<sup>76</sup> PRODI (wie Anm. 59) S. VII, XXIV f.